



Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Koblenz (§ 206 BRAO)

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz

- Anlagen:**
1. Lebenslauf mit Lichtbild
 2. Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
 3. Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)
 4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Original) gemäß § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung (eine evtl. Versicherung im Herkunftsstaat reicht nicht aus) (§ 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO)
 5. gegebenenfalls beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder
 6. weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar:
	Tel: <input type="text"/>
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	FAX: <input type="text"/>
	E-Mail: <input type="text"/>
Staatsangehörigkeit:	

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes	<input type="text"/>
berechtigt, in dem Staat	<input type="text"/>
unter der Berufsbezeichnung	<input type="text"/>
tätig zu sein und beantrage die Aufnahme	<input type="text"/>
in die Rechtsanwaltskammer	<input type="text"/>
als Ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.	<input type="text"/>

Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigegefügtten Fragebogen.



Meine Kanzlei werde ich einrichten

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bei:

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Eine schriftliche Bestätigung des / der KanzleINHABER/s ist beigefügt.

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax

E-Mail:

Eine schriftliche Darlegung der Trennung zwischen Kanzlei und Privatbereich ist beigefügt.

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich beabsichtige, eine Zweigstelle unter der Anschrift:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Ich werde die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).

Ort und Datum

Unterschrift



Fragebogen

zum Aufnahmeantrag gemäß § 206 BRAO
in die Rechtsanwaltskammer Koblenz

	Frage	Erläuterung	Antworten
			Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen.
1	Sind gegen Sie a. Strafen b. Disziplinarstrafen c. ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind. §§ 7 Nrn. 1-5, 36a BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
2	Sind gegen Sie a. Strafverfahren b. strafrechtliche Ermittlungsverfahren c. ehrengerichtliche Verfahren anhängig?	(§§ 207 II, 7 Nr. 5 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
3	Befinden Sie sich im Vermögensverfall?	(§§ 207 II, 7 Nr. 9 BRAO)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
4	Bestehen Gesundheitsstörungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Anwaltsberufs beeinträchtigen könnten?	(§§ 207 II, 7 Nr. 7 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
5	Wollen Sie neben dem Beruf des Anwalts noch eine Tätigkeit ausüben?	(§§ 207 II, 7 Nr. 8 BRAO) Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
6	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Gemäß § 207 I Nr. 3 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **200,00 €** habe ich am durch

Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Koblenz
bei der Deutschen Bank AG Koblenz, Kto. 14 94 84, BLZ 570 700 45,

entrichtet

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt für Rechtsanwaltsbewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist.
Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch
- Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.